



**Anhang**  
**der neu-revidirten Willführ,**  
 betreffend  
 einige Berrichtungen des Scharf-Richters, und die Kei-  
 nlichkeit der Strassen.

**Ordnung,**

nach welcher der Scharf-Richter bey Reinigung in den Häu-  
 sern und etlichen andern seinen Berrichtungen sich ver-  
 halten soll, und wie er zu bezahlen.

I.

**W**er die Reinigung in seinem Hause begehret, der soll sich bey dem Die-  
 ner-Hauptmann einschreiben lassen, und wie ein Jeder nach der Ord-  
 nung und Zeit eingeschrieben, also hat auch der Scharf-Richter die  
 Reinigung zu verrichten, und wird er befugt seyn, von denenjenigen,  
 da dieselbe geschehen soll, auf die Hand sechs Floren zu fordern, es wäre dann,  
 daß in publicquen der Stadt zugehörigen Häusern, oder Gebäuden soll gereiniget  
 werden, als in welchem Fall kein Hand-Geld gezahlet wird, wie denn auch  
 durchgehends, wann Jemand nur die Desung begehret, nichts auf die Hand ge-  
 geben werden darf, sondern der Scharf-Richter ist schuldig, sein Gesinde, wenn  
 es verlanget wird, zu schicken.

II.

Sollen zu keiner andern Jahres-Zeit, als zwischen Michaelis und Ostern  
 Reinigungen unternommen, in der Rechten- und Vor-Stadt nicht eher, als um  
 8 Uhr, auf der Alten-Stadt nicht eher, als um 7 Uhr Abends angefangen, auch  
 niemals später, als bis 5 Uhr Morgens continuiret, und in denen Nächten ge-  
 gen Sonnabend und Sonntag, imgleichen gegen einfallende ganze Feiertage  
 mit den Tonnen nicht gefahren werden. Da aber besonderer Nothwendigkeit  
 halber auffer vorbesagter Jahres-Zeit eine Reinigung geschehen müßte, so wird  
 solches dem Präsidirenden Bürgermeisterlichen Amte vorgängig zu melden, und  
 daselbst die Erlaubniß zu suchen seyn.

III.

Wer die Reinigung in seinem Hause will fortstellen, derselbe ist schuldig,  
 Pichte, Stroh und Säge-Späne, imgleichen das Holz, welches allezeit vor und  
 in den engen Strassen nahe an dem Hause muß angezündet werden, bezu-  
 schaffen.

IV.

Der Scharf-Richter ist schuldig, eben solche Tonnen, als die Danziger  
 Bier-Tonnen sind, und nicht kleinere zu gebrauchen, selbige auch bey Niemand  
 anders, als bey einem Meister des hiesigen Böttcher-Gewerks verfertigen zu lassen:  
 Diese Tonnen sollen bey jeder Fuhr voll gefüllet und fest zugestopfet werden, da-  
 mit